

# Ackerfutter / Dauergrünland

Informationen zum Gemeinsamen Antrag 2019  
Sachgebiet Ausgleichsleistungen, Bücheler, 03/2019

# Definition Dauergrünland

- Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz Baden-Württemberg
  - Alle Dauergrünlandflächen (Wiesen, Weiden Hutungen etc.), die bereits am 1.1.2015 bestanden haben (= altes Dauergrünland)
- Direktzahlungen-Durchführungs-Gesetz
  - altes Dauergrünland und
  - Flächen, die mehr als 5 Jahre nicht in Fruchtfolge einbezogen wurden

# Entstehung neues Dauergrünland

- Ackerfutterflächen, die im sechsten Jahr, beginnend mit dem Erstjahr, als Ackerfutter oder Brache genutzt werden und nicht gepflügt werden
- Beginn des Zählens: Erstjahr (erstmalige Hauptkultur Ackerfutter/Brache)
- Beispiel: 2014 erstmalig Ackerfutter  
2014 – 2015 – 2016- 2017 -2018 -**2019**

# Sonderregelung:

- Die Zählung wird unterbrochen (Pausenjahr), wenn die Fläche als Brache mit ÖVF-Anrechnung angemeldet wird (auch mehrmals möglich, aber nur ein Verschieben der Zählung, keine Rücksetzung auf „Null“)

2014 Ackerfutter	1. Jahr
2015 Ackerfutter	2. Jahr
2016 Brache mit ÖVF	Pausenjahr
2017 Ackerfutter	3. Jahr
2018 Ackerfutter	4. Jahr
2019 Ackerfutter	5. Jahr

# Pflugregelung (1)

- Bis einschl. 2017 hatte Pflügen und Neueinsaat (Ackerfutter nach Ackerfutter) keine Auswirkung; es wurde weiter gezählt (Entscheidung des EU-Gerichtshof!)
- Ab 2018: Änderung der InVeKoS-Verordnung
  - „Pflugregelung“
  - Pflügen muss angezeigt werden (1-Monats-Frist)
  - Verwaltung prüft die Fläche
  - Zählung der Jahre startet wieder bei Jahr 1

# Pflugregelung (2)

- Erstjahr 2015

2015 – 2016 – 2017 – 2018 → 4 Jahre

- In 2019 ist Bestand lückig
- → Umbruch 30.04.2019 (Anzeige beim Amt),  
Neueinsaat; Zählung neu: 2019 → 1. Jahr
- → Umbruch 15.09.2019 (Anzeige beim Amt),  
Neueinsaat; Zählung neu: 2020 → 1. Jahr

(Stichtag für Umbruch ist 15.5.)

# mögliche Aktionen bei „altem“ Ackerfutter:

- Umbruch und Neueinsaat (mit Anzeige Pflugregelung)
- Umbruch Nutzung mit klassischer Ackerkultur (z.B. Getreide)
- Flächentausch (auch Gewässerrand)
- Zu „neuem Dauergrünland“ werden lassen
- Antrag auf Genehmigung der Umwandlung von neuem Dauergrünland
  - ohne Ausgleich
  - sofern keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen
  - möglich, so lange Acker-Grünlandverhältnis in Baden-Württemberg sich nicht um  $> 5\%$  verschlechtert

# Definition Umbruch

- Als „Umbruch“ zählt klassisches Pflügen, aber auch jede andere Bearbeitung mit Eingriff in den Boden (z.B. Kreiselegge)
- Nach Einführung der Pflugregelung gilt auch Grünlanderneuerung mit Pflug als Grünlandumbruch! (Genehmigung beantragen!)



Vielen Danke für die  
Aufmerksamkeit